

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

**Entwurf
Stand 16.6.2022**

(Auszug)

Begründung

A. Allgemeines

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlen sowie der Pandemiefestigkeit dieser Wahlen. Er setzt verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen um und vollzieht im Bundeswahlrecht durch

- das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501),
- das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I 1084),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. S. 834),
die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199),
- das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) sowie
- das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482)

erfolgte Änderungen im Bremischen Wahlrecht nach. Zudem erfolgen Änderungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

a) Änderungen im Wahlrecht

(...)

- Es erfolgt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlprüfung der Beirätewahlen vom Beirat zum Wahlprüfungsgericht – wobei der Beirat insoweit bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts berücksichtigt wird – mit einer anschließenden Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof

(...)

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bremisches Wahlgesetzes)

(...)

13. Zu Nummer 13 (§ 53)

a) Zu Buchstabe a

aa) Zu Buchstabe aa

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer. 10 Buchstabe a; die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 1 WahlPrüfG.

Zudem wird die Zuständigkeit für die Wahlprüfung vom Beirat auf das Wahlprüfungsgericht verlagert.

bb) Zu Buchstabe bb

Durch die Regelung wird bei der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen auch der Beirat berücksichtigt.

b) Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

c) Zu Buchstabe c

Harmonisierung mit den in § 47 Absatz 4 (für die Wahlprüfung in Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung) vorgesehenen Regelungen. Anstelle einer Klagemöglichkeit zum Verwaltungsgericht wird nunmehr gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts in Bezug auf die Beirätewahlen eine Beschwerdemöglichkeit zum Staatsgerichtshof vorgesehen.

d) Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

(...)

V. Zu Artikel 5:

Regelung des Inkrafttretens.